



DEUTSCHE  
BEHINDERTENSPO RTJUGEND



# Stellungnahme

**zum**

## **Referatsentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG)**

**Inhalt**

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>A.</b> | <b>Einleitung – Die „Inklusive Lösung“ mit dem Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG).....</b>  | <b>1</b> |
| <b>B.</b> | <b>IKJHG – Wichtiger Fortschritt bei Inklusion und Teilhabechancen für alle jungen Menschen, aber Ausführungen zu Bedarfen zur außerschulischen Bildung und zum Bereich Sport fehlen .....</b> | <b>2</b> |
| 1.        | Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, § 27 SGB VIII-RefE ff. ....  | 2        |
| 2.        | Beratung und Unterstützung der Eltern, Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, §§ 39, 39 c SGB VIII-RefE .....  | 4        |
| 3.        | Frage nach Zunahme der Wahrnehmung von (sportlichen) Freizeitaktivitäten von jungen Menschen mit Behinderung .....   | 4        |
| 4.        | Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, § 45 SGB VIII-RefE .....  | 5        |
| <b>C.</b> | <b>Fazit – Überwiegend positiv, aber Anpassungsbedarf für den Sportbereich und die außerschulische Bildungsarbeit.....</b>   | <b>5</b> |
| <b>D.</b> | <b>Der Jugend- und Sportverband: Die Deutsche Sportjugend (dsj) .....</b>  | <b>6</b> |

### **A. Einleitung – Die „Inklusive Lösung“ mit dem Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)**

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) soll die dritte Stufe der sogenannten „Inklusiven Lösung“ erreicht werden. Sie stellt die vorrangige Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob eine (drohende) Behinderung vorliegt, sicher. Das IKJHG dient der konkreten Umsetzung des 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) und

schaft die erforderlichen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dabei sieht das Gesetz vor, die Hilfe zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche „zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. Januar 2028 vorgesehen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichte am 16. September 2024 den Referatsentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG-RefE), zu welcher die dsj als Interessenvertreterin der ihrer Mitgliedsorganisationen (die Landessportjugenden, die Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Spitzenverbände, die Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben) im Folgenden Stellung nimmt. Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist behält sich die dsj Ergänzungen im weiteren Gesetzgebungsprozess vor.

## **B. IKJHG – Wichtiger Fortschritt bei Inklusion und Teilhabechancen für alle jungen Menschen, aber Ausführungen zu Bedarfen zur außerschulischen Bildung und zum Bereich Sport fehlen**

Im Hinblick auf die geplante Gesetzesänderung und dessen Auswirkungen möchte die dsj als Trägerin der freien Kinder- und Jugendhilfe im Handlungsfeld des Sports die aus ihrer Sicht gelungenen sowie auch noch anpassungsbedürftigen Aspekte aufzeigen:

### **1. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, § 27 SGB VIII-RefE ff.**

Mit dem IKJHG soll insbesondere ein gemeinsamer Leistungstatbestand im SGB VIII aufgenommen werden, der die bisherige Hilfe zur Erziehung, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung nach SGB IX umfasst.

Die Deutsche Sportjugend (dsj) gemeinsam mit ihrer Mitgliedsorganisation Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) begrüßen ausdrücklich den geplanten Weg einer gemeinsamen Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Die dsj und die DBSJ (nachfolgend nur „dsj“ genannt) unterstützen den der Zusammenführung der Anspruchsgrundlagen zugrunde liegenden Willen, einen vorangestellten einheitlichen und gemeinsamen Rahmen der Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen sowie ihren Personensorgeberechtigten zu schaffen. Die Regelung kann auch aus Sicht der dsj zu einer Gleichstellung von jungen Menschen mit und ohne (drohende) Behinderungen sowie zu einer bedarfsgerechten Erbringung von Hilfen und Leistungen beitragen.

Jedoch bedarf der IKJHG-RefE nach Ansicht der dsj mit Blick auf die Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe in §§ 35a ff. SGB-VIII-RefE einer weiteren Konkretisierung. Im Rahmen dieses Leistungskatalogs werden typische Arten von

Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben. Anpassungsbedarf besteht aus Sicht der dsj im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zur Beschäftigung und zur sozialen Teilhabe unter § 35 d, e und f SGB VIII-RefE.

a. Keine ausdrücklichen Leistungen zur Teilhabe am organisierten Sport

Die dsj bedauert, dass der Leistungskatalog keine ausdrücklichen Leistungen zur Teilhabe am Sport im Alltag, d.h. im außerschulischen Bereich, enthält. In dem Prozess, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme aller Menschen in den einzelnen Strukturen der Gesellschaft sicherzustellen und die Entwicklung von (behinderten) Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen zu fördern, spielt Bewegung, Spiel und Sport eine bekanntermaßen entscheidende Rolle.

Denn gerade dem gemeinnützig organisierten Sport kommen für junge Menschen verschiedene wichtige Bildungs- und Sozialisationsfunktionen zu. Bewegung, Spiel und Sport in Vereinen und Verbänden ist einerseits physische Bewegung ist, andererseits bietet sich Gelegenheit und Anlass zum Erleben von Gemeinschaft und Aushandeln von gemeinsamer Aktivität. Und in der Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen spielt die Teilhabe im Verein eine besondere Rolle und kann (behinderten) Kindern und Jugendlichen wertvolle Selbstwirksamkeitserfahrungen bieten. Zum anderen ist zu betonen, dass der gemeinnützig organisierte Sport als bedeutender Sektor für die Förderung von Teilhabe, demokratischer Bildung und sozialem Engagement, Integration und Inklusion wirken kann. Der Zugang zum organisierten Sport stellt damit eine wichtige Maßnahme zur Inklusion dar.

Aus Sicht der dsj ist es daher auch Aufgabe des IKJHG-RefE, die Teilhabe aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen angemessen sicherzustellen und auch die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens im gemeinnützig organisierten (Jugend)Sport hinreichend mit einzubeziehen. Derzeit berücksichtigt der IKJHG-RefE aus Sicht der dsj die Rolle des Sports als herausragendes Instrument zur Teilhabe und zur Förderung junger Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht im erforderlichen Maße.

Hierfür wäre eine gesetzliche Klarstellung, welche die Unterstützung zur Teilhabe in Sportvereinen und -gruppen klar in das Leistungsspektrum einbezieht, wünschenswert. Dies könnte durch Aufnahme einer eigenständigen Regelung im Bereich der § 35 d,e,f SGB VIII-RefE oder jedenfalls durch ausdrückliche Benennung als Leistung zur Sozialen Teilhabe unter § 35f Absatz 2 VIII-RefE erfolgen.

b. Keine Ausführungen zu Bedarfen zur außerschulischen Bildung

Gleichzeitig kritisiert die dsj, dass in den Regelungen keinerlei Ausführungen zu den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur außerschulischen Bildung, insbesondere zur Jugendarbeit, vorgesehen sind. Aus sportjugendspezifischer Perspektive ist die Außerachtlassung deshalb zu bedauern, da der Sport bzw. die Sportvereine wichtige außerschulische Bildungsakteure und -orte sind. Sie bieten gemeinsam wesentliche Zugänge zu Bewegungs-, Spiel- und Sportformen, über welche die Kinder motorische, soziale und kulturelle Kompetenzen erlernen. Engagementpolitisch und für die Förderung von Teilhabe junger Menschen mit und ohne Behinderung im Ehrenamt ist der Sektor zudem von besonderer Bedeutung. Die dsj fordert daher im IKJHG-RefE – genau wie weitere Verbände – sicherzustellen, dass jungen Menschen mit (drohender) Behinderung Leistungen

bereitgestellt werden, die individuell für eine Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind.

## **2. Beratung und Unterstützung der Eltern, Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, §§ 39, 39 c SGB VIII-RefE**

Die dsj begrüßt, dass die Leistungen zum Lebensunterhalt nun um einen Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind ergänzt wurde. Durch diese Zusammenführung wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Erziehungsberechtigten umfassend unterstützt werden, insbesondere in finanzieller als auch praktischer Hinsicht.

Die dsj verbindet damit die Erwartung, dass diese Leistungen auch dazu beitragen können und genutzt werden, eine Beratung zu ermöglichen, die den Zugang von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu Bewegungs- und Beteiligungsangeboten in Sportvereinen ebnet. Dies würde dazu beitragen, dass auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf über diesen Weg auf Zugänge zu sportlichen Aktivitäten aufmerksam gemacht werden, was ein wichtiger Schritt zur Förderung der Inklusion und Teilhabe ist.

## **3. Frage nach Zunahme der Wahrnehmung von (sportlichen) Freizeitaktivitäten von jungen Menschen mit Behinderung**

Die dsj begrüßt, dass der IKJHG-RefE ein einheitliches Kostenheranziehungsrecht enthält. Die Ausdehnung der in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Kostenfreiheit ambulanter Leistungen auch auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe hält die dsj für eine entscheidende Verbesserung, die den jungen Menschen und ihren Familien zu gute kommen wird.

Details konnten in der kurzen Stellungnahmefrist durch die dsj nicht erfasst werden. Sollte aber wie in der RefE-Begründung aufgeführt, die Kostenbeitragsfreiheit zu einer Zunahme der Gewährung von ambulanten Leistungen, insbesondere Assistenzleistungen für Freizeitaktivitäten führen, kann dies aus Sicht der dsj zu einer Zunahme der tatsächlichen Wahrnehmung von (sportlichen) Freizeitaktivitäten von jungen Menschen mit Behinderung führen, was die dsj ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig besorgt es die dsj, dass zu Leistungen zur Mobilität ein Eigenanteil zu zahlen sein soll, der sich aus der Kostenbeitragsverordnung ergibt. Die dsj geht davon aus, dass der geforderte Eigenbeitrag die Wahrnehmung der Mobilitätsleistungen hemmen würde und damit dem Ansatz der inklusiven Teilhabe – und damit auch der Teilhabe an Sport- und Bewegungsangeboten – zuwiderläuft. Die dsj appelliert daher, den beabsichtigten Eigenanteil an Mobilitätsleistungen zu überdenken und bestenfalls zu streichen oder auf ein Minimum zu reduzieren.

#### **4. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, § 45 SGB VIII-RefE**

Weiterhin hat die dsj zur Kenntnis genommen, dass in § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII-RefE nach wie vor vorsieht, dass die Träger der Einrichtungen im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen hat, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Hierin sieht die dsj schon seit längerem Verbesserungsbedarf. Auch wenn viele Strukturen umfassende Routinen aufgebaut haben, führt die aktuelle Regelung in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand der Sportverbände und -vereine, die insbesondere im Breitensport ganz überwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. Dies stellt Engagierte vor bürokratische Herausforderungen und bindet Ressource für Verwaltung, die an andere Stelle fehlt.

Daher fordert die dsj die Möglichkeit, als Alternative zum erweiterten Führungszeugnis eine Negativ-Bescheinigung über das Fehlen einschlägiger Vorstrafen zuzulassen. Dies würde den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren, den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden und dennoch den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport gewährleisten. Die Einführung der Möglichkeit der Einholung einer solchen Bescheinigung würde insbesondere für ehrenamtlich geführte Sportvereine die Prozesse erleichtern.

#### **C. Fazit – Überwiegend positiv, aber Anpassungsbedarf für den Sportbereich und die außerschulische Bildungsarbeit**

Zusammenfassend bewertet die dsj den derzeitigen IKJHG-RefE als überwiegend positiv, sieht allerdings noch mit Blick auf die Unterstützung der Teilhabe und Inklusion im gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich des gemeinnützig organisierten Sports und der außerschulischen Bildungsarbeit Anpassungsbedarf.

Dass auch mit der IKJHG-Reform gewisse Sorgen, Missstände und Veränderungsnotwendigkeiten bestehen bleiben, dürfte sowohl mit Blick auf den Fachkräftemangel, die vielen Hürden zur Barrierearmut oder sogar -freiheit, die angespannte Haushaltssituation vieler Kommunen und Sportvereine und die krisengeprägten Grundsituation dieser Zeit allseits klar sein. Dennoch regt die dsj an, den auch für die Kinder und Jugendlichen mit (dohender) Behinderungen wichtigen Bereich des Sports sowie die dort in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Organisationen im IKJHG zu berücksichtigen.

Abschließend appelliert die dsj gegenüber den politischen Entscheidungsträger\*innen, zeitnah den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess zur IKJHG-Reform aufzunehmen und die politische Debatte über die Regelungsvorschläge so konstruktiv zu führen, damit eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode gelingen kann.

## **D. Jugend- und Sportverband: Die Deutsche Sportjugend (dsj) und Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ)**

Die Deutsche Sportjugend (**dsj**) ist Jugendorganisation im Deutschen Olympischen Sport e.V., die Interessenvertretung und der Dachverband der deutschen Jugendverbände/-organisationen im gemeinnützig organisierten Sport, übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden sowie im Sport engagierten jungen Menschen ein. Insgesamt rund 10 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen unter 27 Jahren gibt es in deutschen Sportvereinen. Sport (im Verein) gehört damit in seinen verschiedenen Ausprägungen zum Alltag fast der Hälfte aller jungen Menschen.

Zudem treiben insgesamt über 599.000 Menschen mit Behinderung im gesamten Bundesgebiet in rund 6.300 Vereinen aktiv Sport. Von dieser Gesamtzahl sind über 46.500 Kinder und Jugendliche mit Behinderung (bis einschließlich zum 26. Lebensjahr) Mitglied in einem Sportverein. Der Deutsche Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V. mit der Jugendorganisation Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) ist der Dachverband aller sporttreibenden Menschen mit Behinderung in Deutschland. Die DBSJ ist eine der Mitgliedsorganisationen der dsj.

Als Dachorganisation unterstützt die dsj das gesamte demokratische Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport. Zusammen mit ihren Mitgliedsorganisationen fördert sie dabei Inklusion, Teilhabe, außerschulische Jugendbildung, Bewegungs- und Gesundheitsförderung und engagiert sich dabei auch in den Bereichen Gewaltprävention und Kinderschutz.

Deutsche Sportjugend

Frankfurt/Main, den 02.10.2024